

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Hörsching

I. Präambel

Die Hörschinger Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen – nachfolgend nur Vereine genannt – sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens in unserer Marktgemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag u. a. in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Jugendarbeit. Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Vereinsarbeit nach dem Motto **„Die Gemeinde unterstützt die Vereine bestmöglich, der Verein sorgt für den laufenden Betrieb“**. Den Vereinen muss es möglich sein, sich selbst zu erhalten und für Betriebskosten und allfällige sonstige Aufwendungen grundsätzlich selbst aufzukommen. Finanzielle Mittel können durch Mitgliedsbeiträge oder im Rahmen von Veranstaltungen eingenommen werden. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hörsching. Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit materieller und finanzieller Mittel der Marktgemeinde sowie bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, sozialen, kulturellen und karitativen Leben der Marktgemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge unser gemeinsames Leben bereichern.

II. Fördervoraussetzungen

Vereine sind förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen:

- a) Der Verein ist im **Zentralen Vereinsregister** (ZVR-Nummer) und/oder in der **Vereinsdatenbank** der Marktgemeinde Hörsching eingetragen. Zur Aufnahme in die Vereinsdatenbank ist das Onlineformular, welches über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching bereitgestellt wird, auszufüllen. Folgende Unterlagen sind elektronisch zu übermitteln: Vereinsregisterauszug, Satzung/Statuten;

- b) Gruppen- und Interessengemeinschaften, die nicht im ZVR eingetragen sind, müssen in der **Vereinsdatenbank** der Marktgemeinde Hörsching eingetragen sein; die in der Vereinsdatenbank erfassten Vereine, Gruppen und Interessensgemeinschaft werden alle **2 Jahre** evaluiert. Die erste Evaluierung findet im Jahr 2022 statt.
- c) der Verein hat seinen **Sitz** in der Marktgemeinde Hörsching;
- d) der Verein wird gefördert **ab 18 Monaten** nach Vereinsgründung gemäß Vereinsregisterauszug;
- e) der Verein betreibt eine aktive Vereins- und/oder **Jugendarbeit**;
- f) der überwiegende Vereinsbetrieb wird in Hörsching abgehalten;
- g) der Verein muss als „**gemeinnützig**“ im Sinne der jeweiligen gültigen Bestimmungen anerkannt sein;
- h) die Mehrheit der Mitglieder sind **Hörschinger Gemeindeglieder**;
- i) der Verein bringt sich aktiv bei **Veranstaltungen der Marktgemeinde Hörsching** ein;
- j) der **Antrag** auf Vereinsförderung wird mittels Onlineformular fristgerecht eingebracht.

Bei Abweichung von den oben genannten Punkten ist eine Antragstellung an das zuständige Gremium (Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen) möglich.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden:

- Politische Parteien und deren Gruppierungen, die sich am politischen Willensbildungsprozess beteiligen
- Freiwillige Feuerwehren
- Rettungsorganisationen
- Privatpersonen oder Vereine mit ausschließlich privatem Charakter

III. Arten der Förderungen

- (1) Allgemeine Vereinsförderung
- (2) Jugendförderung
- (3) Seniorenförderung
- (4) Sportförderung
- (5) Sonstige Förderungen
- (6) Außerordentliche Förderung
- (7) Kulturförderung
- (8) Klimabonus

(1) Allgemeine Vereinsförderung - Grundförderung

Die Grundförderung wird einmal im Jahr bewertet. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr jährlich neu berechnet. Die Bewertung wird vom Marktgemeindeamt durchgeführt und vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der **Anzahl** der Mitglieder und den **Aktivitäten** des Vereins.

Berechnungskriterien:

1. Anzahl der Mitglieder

bis 50 Mitglieder EUR 150,00 | bis 100 Mitglieder EUR 300,00 | über 100 Mitglieder EUR 400,00

2. Aktivität des Vereins

Dabei werden folgende Aktivitäten der Vereine für die Förderberechnung herangezogen:

a. **Eigene Veranstaltungen öffentlich** (EUR 50,00)

Veranstaltungen, die vom Verein im Gemeindegebiet von Hörsching selbst organisiert und finanziert werden, öffentlich zugänglich sind sowie die Öffentlichkeit als Zielgruppe aufweisen (z. B. Bälle, Ortsmeisterschaften, Konzerte, Vorträge, Kabarett, etc.).

Trainingseinheiten, Übungsstunden, Proben, Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen, werden nicht bewertet.

Vereine verpflichten sich, den Jugendschutzbestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Veranstaltungen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Alkoholmissbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren zu treffen.

- b. **Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen oder Vereinen** (EUR 50,00) Projekte oder Veranstaltungen, welche vom Verein in Zusammenarbeit mit den in Hörsching ansässigen Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, dem Jugendzentrum, dem Altenheim, der Pfarre oder Hörschinger Vereinen durchgeführt werden (z. B. Kinderchor, Schulungen, Erstkommunion, Schulfest, etc.).
- c. **Gemeindeveranstaltungen** (EUR 50,00)
Aktive Teilnahme vom Verein an Veranstaltungen, welche von der Gemeinde organisiert und finanziert werden sowie öffentlich zugänglich sind (z. B. Ferienpass, Vereinstag, Herbstfest, Adventmarkt, etc.). Aufwendungen der Vereine für Faschingsveranstaltungen (Faschingsumzug, Faschingsgschnas) werden mit EUR 200,00 gefördert.

(2) Jugendförderung

Vereine, die sich besonders um die Förderung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Hörsching verdient machen und eine erkennbare, nachhaltige und aktive Jugendarbeit (z. B. Heimstunden, Trainings und Veranstaltungen für Jugendliche) betreiben, können um eine zusätzliche Jugendförderung ansuchen. Festgehalten wird, dass sofern ein Mitglied im jeweiligen Subventionsjahr den 19. Geburtstag erreicht, dieses Mitglied nicht mehr als jugendlich zu werten ist und hinsichtlich der Jugendförderung nicht berücksichtigt werden kann.

Die Jugendförderung wird einmal im Jahr bewertet. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr neu berechnet. Die Bewertung wird vom Marktgemeindeamt durchgeführt und vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der **Anzahl** der aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und den **Ausbildungskosten**.

Berechnungskriterien:

1. **Anzahl der aktiven Mitglieder** (à EUR 15,00) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Stichtag ist der 31. 12. des laufenden Jahres. Die Zahl der aktiven Jugendlichen sind der Gemeinde im Zuge des jährlichen Antrages in Form einer namentlichen Mitgliederliste inkl. Geburtsdatum und Adressanschrift mitzuteilen.
2. **Ausbildungskosten** - dem Verein stehen Kinder- und Jugendtrainer, Ausbilder oder dergleichen zur Verfügung, für welche laufende Kosten entstehen.
5 bis 20 Jugendliche EUR 250,00 | ab 20 Jugendliche € 500,00

(3) Seniorenförderung

Vereine, die sich besonders um die Einbindung von älteren Gemeindebürgern ab dem 65. Lebensjahr verdient machen und spezielle Aktivitäten anbieten, können um eine zusätzliche Seniorenförderung ansuchen.

Die Seniorenförderung wird einmal im Jahr bewertet. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr neu berechnet. Die Bewertung wird vom Marktgemeindeamt durchgeführt und vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der **Anzahl** der aktiven Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr.
ab 30 Mitglieder EUR 50,00 | ab 100 Mitglieder EUR 100,00 | ab 200 Mitglieder EUR 200,00

(4) Sportförderung

Die Sportförderung wird einmal im Jahr bewertet. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr jährlich neu berechnet. Die Bewertung wird vom Marktgemeindeamt durchgeführt und vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist, dass der Sportler oder die Mehrheit einer Mannschaft mindestens die letzten zwei Jahre ab Antragstellung Mitglied des antragstellenden Sportvereines war.

Die Förderhöhe ergibt sich aus dem **Verbandsmeisterschaftsbetrieb** und/oder den **sportlichen Erfolgen** des Vereins.

1. Verbandsmeisterschaftsbetrieb (EUR 500,00 pro Verein)

Zur Abdeckung anfallender Mehrkosten für einen Meisterschaftsbetrieb kann pro Spielsaison um eine zusätzliche Meisterschaftsförderung angesucht werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an zumindest fünf Meisterschaftsspielen, Turnieren oder Wettkämpfen im Meisterschaftsbetrieb pro Spielsaison.

2. Sportliche Erfolge

Vereinen, die Teilnehmer zu Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften entsenden, eine Meisterschaft gewonnen oder sonstige wesentliche Erfolge eines Mitgliedes bzw. einer Mannschaft ausweisen, soll eine Förderung gewährt werden. Die Sportförderung kommt dem Verein zugute und wird pro Ereignis gewährt. Für Sportler mit eigenem Einkommen aus Werbeverträgen und Preisgeldern wird die Förderung nicht gewährt.

Berechnungskriterien:

- a. Meistertitel und/oder Aufstieg in die nächst höherer Spielklasse (EUR 150,00)
- b. Teilnahme an Olympischen Spielen (EUR 300,00)
Weltmeisterschaften (EUR 200,00)
Europameisterschaften (EUR 100,00)
- c. Platz 1-5 bei Staatsmeisterschaften (EUR 80,00)
- d. Platz 1-3 bei Landesmeisterschaften (EUR 60,00)

(5) Sonstige Förderungen

a. Überlassung bzw. Förderung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Hörsching Vereinen für den Spiel- und Übungsbetrieb, für Proben und für sonstige Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pachtverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

b. Kultur- und Sportzentrum (KUSZ)

Jedem Verein steht das Kultur- und Sportzentrum an einem Tag pro Jahr kostenlos zur Verfügung. Verrechnet werden lediglich die Personalbeistellung, das tatsächlich verwendete Mobiliar sowie die tatsächlich verwendete Technik. Das Benützungsrecht darf nicht übertragen bzw. weitergegeben werden und die kostenlose Benützung darf nur für Veranstaltungen zu Vereinszwecken in Anspruch genommen werden. Die Konsumation von mitgebrachten Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist ausdrücklich untersagt. Die gastronomische Versorgung ist mit dem KUSZ-Restaurant-Pächter abzusprechen. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung des Kultur- und Sportzentrums. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Anmeldung. Die negative Bearbeitung einer Anmeldung ist seitens der Marktgemeinde dann gerechtfertigt, wenn das KUSZ für den Eigenzweck gebraucht wird. In diesem Fall kann der Verein einen Ersatztermin nennen.

c. Überlassung von Räumlichkeiten (Turnsäle, Bewegungsraum, usw.)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Hörsching Vereinen für den Spiel- und Übungsbetrieb, für Proben und für sonstige Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume. Die Vereine regeln mit Einvernehmung der Marktgemeinde die Benutzung der Räumlichkeiten. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter wird mit € 100,00 gefördert, wenn die jährlichen Mietkosten € 150,00 übersteigen.

d. Gemeindezeitung und Homepage

Vereinen wird vier Mal jährlich der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in der Gemeindezeitung je nach Verfügbarkeit gewährt. Grundlage für die Veröffentlichung ist das fristgereiche einbringen (Redaktionsschluss) der Artikel. Die Dateien müssen der Marktgemeinde im verlangten Datei- und Größenformat zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Veranstaltungshinweise über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching und den Veranstaltungsnewsletter zu schalten.

e. Logo und Wappen

Der Verein weist in Einladungen, Publikationen, Plakaten, Programmen, usw. in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde Hörsching hin. Dies kann durch Verwendung des offiziellen Logos „Marktgemeinde Hörsching“ (allenfalls ergänzt durch die Bezeichnung „Mit freundlicher Unterstützung von“) erfolgen. Das Logo kann unter gemeindeamt@hoersching.at angefordert werden. Ein Beleg der Verwendung ist dem Marktgemeindeamt Hörsching zu übermitteln.

Wer beabsichtigt, das Gemeindewappen zu verwenden, hat dies der Gemeinde unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich anzuzeigen. Die Verwendung des Gemeindewappens ist unter Wahrung des Ansehens der Gemeinde gestattet, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Gemeindeamt vom Gemeindevorstand untersagt wird.

f. Ausdrucke oder Kopien zu Vereinszwecken

Die Marktgemeinde gestattet jedem Verein, während der Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes auf den Geräten der Marktgemeinde Hörsching für Vereinszwecke Kopien anzufertigen oder Dokumente auszudrucken. Eine Kopie bzw. ein Ausdruck kostet € 0,05, die Bezahlung erfolgt in bar bei der Gemeindekasse. Drucken vom USB- Stick oder anderen externen Speichermedien ist nicht möglich. Die Datei muss vorweg an gemeindeamt@hoersching.at gemailt werden.

(6) Außerordentliche Förderung

a. Beschaffungen von außerordentlichen Betriebsmitteln

Zur Anschaffung von außerordentlichen Betriebsmitteln sowie für Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereins bleiben, kann der Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen auf Antrag eines Vereines eine Förderung beschließen.

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist die Übermittlung eines schriftlichen Antrages. Dieser enthält die Bezeichnung der Anschaffung, den Zweck und die Höhe der zu erwartenden Ausgaben inkl. entsprechender Angebote.

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Ausschuss die wirtschaftliche Situation des Vereins sowie die Höhe und den Zweck der jeweiligen Anschaffung zu berücksichtigen. Der Ausschuss kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen verlangen (z. B. einen Finanzierungsplan), welche innerhalb einer vom Ausschuss definierten Frist zu erfüllen sind. Die Bewertung wird vom Ausschuss durchgeführt und vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen.

b. Projekt- bzw. Investitionsförderung

Außerordentliche Förderungen dienen zur Abdeckung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen die wirtschaftliche Situation des Vereins, die von den Vereinsmitgliedern zu erwartender Eigenleistung sowie die Höhe und den Zweck der jeweiligen Anschaffung zu berücksichtigen. Der Ausschuss kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen verlangen, welche innerhalb einer vom Ausschuss definierten Frist zu erfüllen sind.

Bei Investition- bzw. Projektkosten von mehr als EUR 10.000,00 wird ein Projektteam zwingend vorgeschrieben. Das Projektteam hat zumindest aus dem Vereinsobmann und dem Kassier, aus mind. drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes aus unterschiedlichen Fraktionen, dem Leiter des Marktgemeindeamtes oder dem zuständigen Sachbearbeiter zu bestehen. Zusätzlich können noch Fachleute oder Professionisten eigener Wahl hinzugezogen werden.

Projekt- bzw. Investitionsansuchen müssen mittels Onlineformular, welches über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching bereitgestellt wird, eingebracht und können ganzjährig gestellt werden. Förderanträge über € 10.000,00 müssen bis spätestens 30. September zur Budgetberatung an das Marktgemeindeamt gerichtet werden.

Die maximale Förderhöhe pro Verein beträgt in 10 Jahren € 15.000,00.

c. **Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre etc.)**

Für Vereine, die für ihr Bestehen im zukünftigen Jahr ein Jubiläum aufweisen können, kann zusätzlich eine einmalige Förderung von bis zu EUR 5.000,00 beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine öffentliche Feier im Jubiläumsjahr durchführt. Die Höhe und ob eine solche Förderung ausbezahlt wird, wird vom Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung aufgrund eines Jubiläums besteht nicht.

(7) Kulturförderung

Für diverse öffentliche Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Theater, Vorträge, etc.) mit entsprechender Breitenwirkung, welche von karitativen Vereinen, Privatpersonen oder anderen organisiert und vorfinanziert werden, kann der Kulturausschuss auf vorherigen Antrag eine Förderung beschließen. Der Antrag muss mindestens vier Monate vor Veranstaltungsbeginn in der Gemeinde eingebracht werden. Dafür stehen dem Kulturausschuss jährlich EUR 6.000,00 zur Verfügung.

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist die Übermittlung eines schriftlichen Ansuchens, welches über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching bereitgestellt wird. Dieses beinhaltet die Bezeichnung der Veranstaltung, den Zweck, Datum, Ort sowie die Höhe der zu erwartenden Einkünfte und die Verwendung dieser.

Voraussetzung für die Gewährung einer Kulturförderung ist, dass die Veranstaltung öffentlich für jeden zugänglich ist, im öffentlichen Interesse steht oder sozialen Zwecken dient. Der Veranstalter muss die Veranstaltung zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Marktgemeinde Hörsching anmelden und sämtliche damit verbundenen Gebühren und Abgaben fristgerecht bezahlen.

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Kulturausschuss die öffentliche Breitenwirkung der Veranstaltung sowie die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Der Kulturausschuss kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen erstellen, welche innerhalb einer vom Ausschuss definierten Frist zu erfüllen sind.

Die maximale Höhe der Förderung pro Veranstaltung darf EUR 2.000,00 nicht übersteigen. Über die Auszahlung einer Förderung entscheidet der Gemeindevorstand auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, Gebühren und Abgaben nicht fristgerecht bezahlt werden oder gesetzliche Bestimmungen im Rahmen der Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist diese an die Marktgemeinde Hörsching zurückzuzahlen. Die Gewährung einer Kulturförderung verringert nicht die Höhe der üblichen Förderungen, es sei denn, der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

(8) Klimabonus

Als Klimabündnisgemeinde unterstützt und fördert die Marktgemeinde Hörsching ökologische und nachhaltige Initiativen von Vereinen mit einem Bonus von € 100,00.

Beispiele:

Verzicht auf Einwegplastikgeschirr/-becher, Verwendung von regionalen und/oder Fairtrade-Produkten, Verwendung von klimaneutralem Papier bei Aussendungen, Umrüstung des Vereinslokales auf erneuerbare Energieträger, Shuttledienste, Beteiligung an Aktionen der Naturaktiven Gemeinde, Unterstützung der Aktion Bienenfreundliche Gemeinde durch Anlegen einer Blumenwiese beim Vereinsheim, usw.

V. Antrag

Förderanträge müssen mittels Onlineformular, welches über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching bereitgestellt wird, fristgerecht bis **31. Dezember** eines jeden Jahres eingebracht werden. **Unvollständige und zu spät eingebrachte Anträge werden nicht behandelt.**

Förderanträge für eine außerordentliche Subvention können ganzjährig gestellt werden.

Die Gemeinde behält sich vor, die angegebenen Daten der Vereine jederzeit zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Dokumente wie z. B. eine Mitgliederliste, ein Nachweis über die Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen und dgl. verpflichtet zu erbringen.

VI. Förderungszusagen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching über die Gewährung der beantragten Förderung erhält der Verein digital (per Mail) oder schriftlich die Förderungszusage, die auch die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen beinhaltet.

VII. Auszahlung der Förderung

Die Vereinsförderung wird nach Beschlussfassung auf das Vereinskonto überwiesen.

Die Förderungen können jährlich, frühestens nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Marktgemeinde bzw. zum Bedarfszeitpunkt ausbezahlt werden.

Bei außerordentlichen Förderungen ist der widmungsgemäße Nachweis der Ausgaben von saldierten Originalrechnungen dem Marktgemeindeamt Hörsching vorzulegen. Diese Ausgaben müssen mit dem Ansuchen übereinstimmen. Die gewährte Förderung wird anschließend auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Subventionen der Marktgemeinde Hörsching rückzahlungspflichtig werden, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurden und/oder die vorgesehen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei großen Verstößen ist eine Förderungssperre möglich.

Bei der Auflösung eines Vereines vor dem 30. Juni eines Jahres ist die vergebene Subvention an die Marktgemeinde zurückzuzahlen.

VIII. Verwendung der Fördermittel

Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich für Vereinszwecke und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden und der Marktgemeinde darüber Auskunft zu erteilen.

VIII. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching am 6. 7. 2020 beschlossen. Sie tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

IX. Änderungsbestimmungen

Der Gemeinderat hat das Recht, die Richtlinie jährlich zu ändern und behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinie zu gewähren.